



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 16. April 2025

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision Steuergesetz (Steuergesetzrevision 2026) Bericht und Antrag Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales FGS hat an ihrer Sitzung vom 12. März 2025 sowie vom 16. April 2025 in Anwesenheit von Finanzdirektorin Michèle Blöchli und Steuerverwalter Raphael Hemmerle die Teilrevision des Steuergesetzes beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 111 vom 18. Februar 2025 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das teilrevidierte Steuergesetz wurde durch den Regierungsrat zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission FGS

Die Kommissionsmitglieder unterstützen die Stossrichtung der Vorlage mehrheitlich. In der Kommission gaben insbesondere die folgenden Themen zu Diskussionen Anlass:

Erbschafts- und Schenkungssteuer: Einige Kommissionmitglieder wünschen die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, da dies einen zusätzlichen Standortvorteil für den Kanton Nidwalden schaffen könne. Diese Steuer sei zudem unfair, da das entsprechende Vermögen bereits mehrfach besteuert worden sei. Andere Kommissionmitglieder hingegen sind der Ansicht, dass dadurch kaum ein Mehrwert geschaffen werde und man auf diese Steuererträge nicht verzichten wolle. Die Kommissionsmitglieder stimmten dem entsprechenden Antrag eines Kommissionsmitgliedes auf Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 5:4 Stimmen (0 Enthaltungen) zu. Alle diesbezüglichen Artikel (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 sowie Art. 153 - 168) im Steuergesetz sollen demnach aufgehoben werden.

Unternutzungsabzug: Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf Streichung des Unternutzungsabzuges, da dieser Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften mit nicht genutztem Wohnraum belohnen würde. Dies sei in Anbetracht der angespannten Wohnmarktsituation nicht gerechtfertigt. Andere Kommissionsmitglieder bezweifeln den geltend gemachten Einfluss auf den Wohnungsmarkt. Die Kommission stimmte dem Antrag des Kommissionsmitgliedes, den Unternutzungsabzug abzuschaffen, mit 9:0 Stimmen (0 Enthaltungen) zu. Demnach soll Art. 24 Abs. 5 StG gestrichen werden.

Kinder- und Eigenbetreuungsabzug: Die Kommission ist der Ansicht, dass die Familien mit minderjährigen Kindern einer grossen finanziellen Belastung ausgesetzt seien. Der Kinderabzug habe eine grosse Entlastungswirkung für diese Familien. Einige Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass die durch den Regierungsrat geplante Entlastung der Familien nicht genügend weit gehe. Es solle gezeigt werden, dass Kinder finanziell tragbar seien, weshalb der Kinderabzug zu erhöhen sei. Im Gegenzug sei der Eigenbetreuungsabzug zu streichen, dies würde die Transparenz und Übersichtlichkeit erhöhen. Es wurden drei unterschiedliche Beträge betreffend die Höhe des Kinderabzuges zur Abstimmung gebracht. Der Antrag auf Erhöhung des Kinderabzuges auf CHF 9'000.00 unterlag mit 1 Stimme dem Antrag auf Erhöhung auf CHF 13'200 (5 Stimmen) und dem Antrag auf Erhöhung auf CHF 13'500.00 (3 Stimmen). Der Antrag auf Erhöhung des Kinderabzuges auf CHF 13'500.00 unterlag dem Antrag auf Erhöhung auf CHF 13'200.00 mit 4:5 Stimmen. Schliesslich stimmte die Kommission dem Antrag des entsprechenden Kommissionsmitgliedes auf Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 13'200.00 inkl. Streichung des Eigenbetreuungsabzuges mit 9:0 Stimmen (0 Enthaltungen) zu. Demnach soll Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 StG angepasst und Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 StG aufgehoben werden (unter entsprechender Anpassung von Art. 39 Abs. 2 StG).

Steuersätze: Auch bezüglich der Steuersätze wurden drei verschiedene Änderungsanträge zur Abstimmung gebracht, da der Vorschlag des Regierungsrates gemäss der Ansicht der Kommissionmitglieder das Ziel der Revision (Entlastung der Familien und des Mittelstandes) nicht genügend abdecke. Einige Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass bestimmte Änderungsanträge zu den Steuersätzen problematisch sein könnten, da einige Gemeinden von Einnahmeausfällen besonders stark betroffen wären. Es erfolge keine Kompensation im Rahmen des Finanzausgleichs. Einige Kommissionsmitglieder waren zudem der Ansicht, dass die Änderungsanträge teilweise zu weit führen würden und ebenfalls das Ziel der Revision aus den Augen verloren hätten. Die drei zur Abstimmung gebrachten Anträge auf Anpassung der Steuersätze in Art. 40 Abs. 1 Ziffern 12-18 sahen wie folgt aus:

Antrag 1: Ziff. 13 neu 2.85%, Ziff. 14 neu 2.90%, Ziff. 15 neu 2.95%, Ziff. 16 neu 3.00%, Ziff. 17 neu 3.05% und Ziff. 18 neu 2.50%.

Antrag 2: Ziff. 12. neu 2.75%, Ziff. 13. neu 2.80%, Ziff. 14. neu 2.90% und Ziff. 18 neu 2.75%.

Antrag 3: Ziff. 13 neu 2.85%, Ziff. 14 neu 2.90%, Ziff. 15 neu 2.95%, Ziff. 16 neu 3.00%, Ziff. 17 neu 3.05% und Ziff. 18 neu 2.59%.

Antrag 2 unterlag mit 1 Stimme gegenüber Antrag 1 (2 Stimmen) und Antrag 3 (4 Stimmen). Bei der zweiten Abstimmung unterlag Antrag 1 mit 2:5 Stimmen Antrag 3. Die Kommission FGS stimmte mit 6:2 Stimmen (1 Enthaltung) gegen die Version des Regierungsrates und für Antrag 3. Demnach sollen die Ziffern 13-18 in Art. 40 Abs. 1 StG entsprechend angepasst werden.

Ermässigung auf übrige Vermögenserträge: Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf Abschaffung der Ermässigung auf übrige Vermögenswerte (Aufhebung von Art. 40 Abs. 4 StG). Der Sondervorteil für Kapitaleinkommen würde die Glaubwürdigkeit der Steuerrevision untergraben. Mit der Abschaffung dieses Sondervorteils könne die Steuerreform besser finanziert und dem Grundprinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit mehr Rechnung getragen werden. Andere Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass dieses Alleinstellungsmerkmal des Kantons Nidwalden nicht aufgegeben werden solle. Der Antrag auf Aufhebung von Art. 40 Abs. 4 StG unterlag mit 1:8 Stimmen (0 Enthaltungen).

3 Antrag der Kommission FGS

Die Kommission FGS beantragt die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Aufhebung von Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 StG sowie Art. 153 – 168 StG).

Die Kommission FGS beantragt die Abschaffung des Unternutzungsabzugs (Aufhebung von Art. 24 Abs. 5 StG).

Die Kommission FGS beantragt die Erhöhung des Kinderabzuges auf CHF 13'200.00 inkl. Streichung des Eigenbetreuungsabzuges (Anpassung von Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 StG und Aufhebung von Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 StG, unter entsprechender Anpassung von Art. 39 Abs. 2 StG).

Die Kommission FGS beantragt die Anpassung der Steuersätze in Art. 40 Abs. 1 StG wie folgt: Ziff. 13 neu 2.85%, Ziff. 14 neu 2.90%, Ziff. 15 neu 2.95%, Ziff. 16 neu 3.00%, Ziff. 17 neu 3.05% und Ziff. 18 neu 2.59%.

Die Kommission FGS **beantragt** dem Landrat mit 7:1 Stimmen (1 Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Steuergesetzes unter Berücksichtigung der Änderungsanträge zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS



Roland Blättler
Präsident



Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin